

Richtlinien zu Absenzen, Dispensationen und Gesuchen

Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

Alle folgenden Punkte gelten für den Kindergarten und die Schule Leissigen

Definitionen:

- **Absenzen** sind vorhersehbare oder nicht vorhersehbare Abwesenheiten vom Unterricht
- **Dispensationen** sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.
Oder anders gesagt: im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Absenzen

1. Entschuldigte Absenzen

nicht vorhersehbar:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes
- Äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

vorhersehbar:

- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst, Prüfungsaufgebote)
- Berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schul-jahr
- Bis zu 2 Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- Private Arzt- oder Zahnarztbesuche
- Ärztlich verordnete Therapien

Generell gilt:

Alle Absenzen müssen entschuldigt werden. Entschuldigungen erfolgen durch erziehungsberechtigte Personen in mündlicher oder schriftlicher Form.

→ **SMS und E-Mails werden nicht akzeptiert!**

Telefonische Krankmeldungen können am Vorabend privat, oder ab ca. 7 Uhr bis kurz vor Schulbeginn ins Lehrerzimmer gemeldet werden.

Tel. Lehrerzimmer: 033 847 14 63, bitte lange läuten lassen!

→ **Bitte beachten Sie den Stundenplan und melden Sie Ihr Kind auch bei Fach- und Teilpensenlehrkräften ab.**

Die Klassenlehrkraft kann eine schriftliche Entschuldigung und in besonderen Fällen ein Arztzeugnis verlangen.

Besonderes:

- Längere Krankheit oder Unfall ab 5 Tagen:
Solche Absenzen müssen begründet werden. Bei unbegründeter längerer Krankheit findet ein Gespräch statt: Schulleitung – Eltern – Lehrperson.
- Private Arzt- / Zahnarzttermine:
Solche Termine sollten nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit oder zu Randzeiten erfolgen. Die Entschuldigung erfolgt wenn möglich mit Terminkärtli des Arztes.

2. Bezug von Halbtagen

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens 5 Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen der „Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule“ bezogen werden.

Für den Bezug von Halbtagen werden zu Beginn des Schuljahres 5 Bons abgegeben. Diese müssen **mindestens einen Tag im Voraus** der Klassenlehrkraft gebracht werden. Später, oder sogar rückwirkend, können keine Ansprüche auf Abwesenheiten geltend gemacht werden.

Die Schüler, bzw. eine erziehungsberechtigte Person müssen auch die betroffenen Teilpensen- und Fachlehrkräfte (inkl. Hauswirtschaft) informieren.

Wir wünschen, dass aus Solidarität an folgenden Tagen keine Halbtage bezogen werden: Turntag, Schulreise, Maibummel, allg. Ausflüge und Exkursionen, Vorbereitungszeiten für Examen und Theateraufführungen, Schullager und Examen, inkl. letzter Schultag.

3. Dispensationen

sind insbesondere möglich:

- Im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können
- Bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- Für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- Für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- Bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist. (Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ausnahmsweise einmalig bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.)

Generell

gilt:

Dispensationsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Klassenlehrkraft, zu Händen der Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und allenfalls zu belegen. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern. Für alle Dispensationen ist ab 1.8.2008 ausschliesslich die Schulleitung zuständig. (Neuerung gegenüber den Vorjahren)

Schnupperlehren:

Schnupperwochen sollten grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, können die Eltern von SchülerInnen ab der 8. Klasse ein Dispensationsgesuch einreichen. (Siehe spezielles Formular, wird vom Klassenlehrer abgegeben und kann auf www.leissigen.ch/html/schule.html heruntergeladen werden)

Schriftliche Einreichung des Gesuches in der Regel bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Schnupperlehre an die Schulleitung mit Kopie an die Klassenlehrkraft und alle betroffenen Fachlehrkräfte (Post oder E-Mail).

Ausnahme: Bei sehr kurzfristig vereinbarten Schnupperlehren (kommt nur gegen Ende der 9. Klasse vor) muss das Gesuch spätestens am Freitag vor Antritt der Schnupperwoche bei der Schulleitung eingereicht worden sein. Auch hier sind die betroffenen Lehrkräfte durch die Eltern zu informieren.

4. Unentschuldigte Absenzen

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, oder die Absenzen nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gibt, ist strafbar. Solche Absenzen gelten als unentschuldigt und haben einen entsprechenden Eintrag im Beurteilungsbericht zur Folge. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse bis 3000 Fr. und wird richterlich festgelegt.

5. Absenzenkontrolle

- Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten.
- Die Klassenlehrkraft führt die Absenzenkontrolle.
- Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsberichten eingetragen, ausser:
 - Dispensationen für Schnupperlehren, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, Prüfungen, Berufs- Studien- und Laufbahnberatungen, Berufsinformationsanlässe, Begabtenforderung oder andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten
 - Absenzen wegen freier Halbtage
 - Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28, Absatz 5 VSG

Diese Richtlinien basieren auf den Art. 27, 32 und 33 des Volksschulgesetzes und auf der „Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule“ DVAD.